

Landtagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**Beschlussempfehlung zu TOP 2  
der Sitzung des Sozialausschusses am 8. November 2007**

**Änderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein / Drucksache 16 / 1439**

**§ 7 Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder Abs. 2**

erhält folgende Fassung:

„(2) Eltern / Sorgeberechtigte, deren Kind an einer Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 teilgenommen haben, übermitteln der Zentralen Stelle unverzüglich folgende Daten:

1. Vor- und Familienname des Kindes,
2. gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
3. Tag der Geburt des Kindes,
4. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.“

**§ 9 Lokale Netzwerke Abs. 3**

erhält folgende Fassung:

„(3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinderschutz können insbesondere sein

1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe und Rehabilitation erbringen,
3. Träger der freien Wohlfahrtspflege,
4. Kindertageseinrichtungen / Träger von Kindertageseinrichtungen.
5. Kinderschutzorganisationen,
6. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
7. Entbindungs- und Kinderkliniken,
8. Hebammen,
9. Schwangerschaftsberatungsstellen,
10. Frauenunterstützungseinrichtungen und
11. Schulen / Schulträger.“

## **§ 13 Kooperationskreise Abs. 2**

erhält folgende Fassung:

„(2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere

1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. die Träger der freien Jugendhilfe,
3. die Gesundheitsämter,
4. die Sozialämter, die allgemeinen sozialen Dienste,
5. Kindertageseinrichtungen / Träger von Kindertageseinrichtungen
6. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden und
8. Behörden und Dienststellen der Justiz,
  
9. sowie bei Bedarf weitere Einrichtungen, zu deren Aufgaben die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien gehört.“

## **§ 14 Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung Abs. 1**

erhält folgende Fassung:

„(1) Werden der Schule oder der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres Erziehungs- und Fürsorgeauftrages diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.“

## **§ 16 Förderung durch das Land**

erhält folgende Fassung:

„Die Förderung nach den §§ 4, 5, 6 und 8 erfolgt in Verbindung mit § 58 des Jugendförderungsgesetzes und wird durch eine Förderrichtlinie des Landes ausgestaltet.“

Angelika Birk  
und Fraktion